
BayWa r.e. Solar Projects GmbH

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Spitalhöfe“**

**Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung**

Satzungsbeschluss vom 19.05.2021



BayWa r.e. Solar Projects GmbH, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Spitalhöfe“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

**Projektleitung und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler**

**faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de**

**79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de**

**Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	7
4.1 Wirkfaktoren.....	7
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	9
5. Relevanzprüfung.....	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	12
6. Zusammenfassung	15
7. Quellenverzeichnis	17
Anhang	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht (rot umrandet).....	1
Abb. 2: Plangebiet mit Wechsel aus Grünland- und Ackerflächen. Im Osten und Süden Begrenzung durch Fichtenhochwald (Blick nach Osten, 06.05.2020)	6
Abb. 3: Graben, der das Plangebiet im Westen begrenzt und landwirtschaftliches Gehöft im Nordwesten des Plangebietes (18.12.2019)	7
Abb. 4: Lagerflächen mit einigen Obstbäumen an Feldweg im Norden an das Plangebiet grenzend (Blick nach Westen, 06.05.2020)	7

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die BayWa r.e. Solar Projects GmbH plant auf landwirtschaftlichen Flächen in Villingen-Schwenningen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PV-Anlage).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf ca. 790 bis 820 m ü. NN im südöstlichen Bereich des Flurstückes Nr. 1152 im Bereich der Spitalhöfe im Südwesten des Stadtbezirkes Pfaffenweiler. Der „Alte Spitalhof“ grenzt nordwestlich an das Plangebiet an.

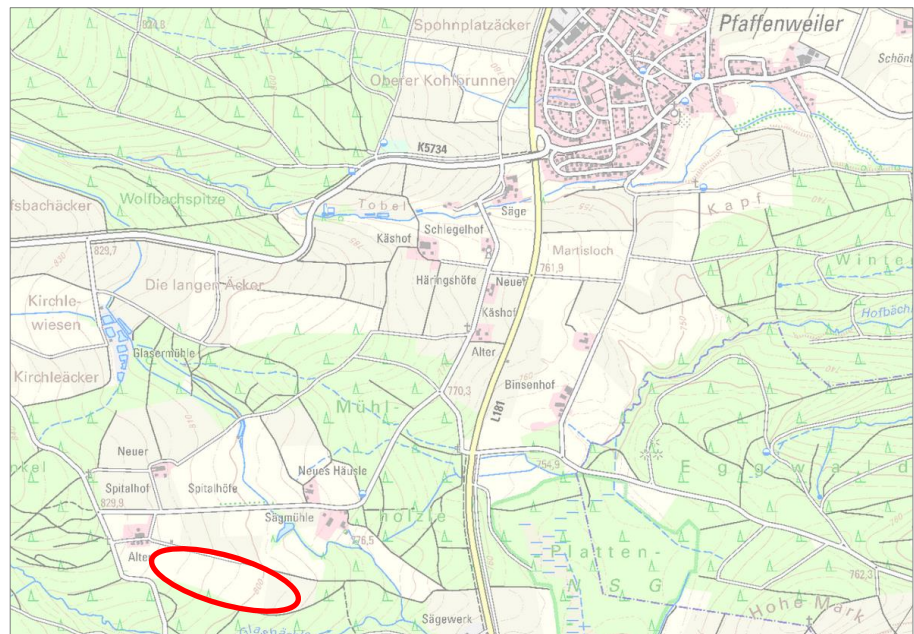


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht (rot umrandet)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie unmittelbar angrenzende Flächen.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

***Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung***

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

***Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung***

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

***Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten***

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung besteht, wurde am 18.12.2019 eine Begehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wechsel aus artenarmen Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte und Ackerflächen (2019 Anbau von Mais),
- Im Osten und Süden Grasweg parallel zum Waldrand mit insgesamt vier Hochsitzen am Waldrand (1 im Osten, 3 im Süden). Bei dem Wald an sich handelt es sich um einen v. a. von Fichten geprägten Hochwald, lediglich vereinzelt bestehen am Rand Laubgehölze wie Zitterpappel, Erle oder Hasel,

- Graben ohne nennenswerten Feuchtstrukturen / -vegetation westlich an das Plangebiet grenzend,
- Nördlich an das Plangebiet grenzend Feldweg, an den beidseitig im westlichen Bereich, im Umfeld des landwirtschaftlichen Gehöfts, als Lagerflächen für Pflastersteine, Holz und Mist genutzte Ruderalbereiche grenzen. In diesem Bereich befinden sich auch einige ältere Obstbäume (Apfel) und nördlich des Feldweges ein kleiner Schuppen,
- Landwirtschaftliches Gehöft mit Schuppen und Gehölzbestand nordwestlich an das Plangebiet grenzend (Alter Spitalhof).

Weitere Begehungen erfolgten am 17.04.2020 und 06.05.2020. Dabei wurden die Ergebnisse der Begehung vom 18.12.2019 weitgehend bestätigt. Lediglich die Graswege parallel zum Waldrand waren durch Holzabfuhr beschädigt und in weiten Bereichen mehr erd- als grasreich, etwa in der Mitte des Plangebietes wurde zudem zwischen dem Feldweg im Norden und dem Wald im Süden ein zusätzlicher „Erdweg“ angelegt. Der Hochsitz im Osten war umgestürzt und statt Mais wie 2019 wurde im Frühjahr 2020 auf den Ackerflächen Getreide angebaut.

Der Biotoptypenbestand im Plangebiet ist auch kartographisch dargestellt (Karte „Bestand Biotoptypen“ im Anhang zum Umweltbericht, der ebenfalls vom Büro faktorgruen erstellt wurde).



Abb. 2: Plangebiet mit Wechsel aus Grünland- und Ackerflächen. Im Osten und Süden Begrenzung durch Fichtenhochwald (Blick nach Osten, 06.05.2020)



Abb. 3: Graben, der das Plangebiet im Westen begrenzt und landwirtschaftliches Gehöft im Nordwesten des Plangebietes (18.12.2019)



Abb. 4: Lagerflächen mit einigen Obstbäumen an Feldweg im Norden an das Plangebiet grenzend (Blick nach Westen, 06.05.2020)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet soll auf ca. 8,60 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt werden.

Die Anlage ist in zwei separate Bereiche geteilt, die von einem Maschendrahtzaun mit ca. 2,30 m Höhe umgeben sind. Zwischen den

beiden Bereichen der Anlage ist von Nord nach Süd ein 10 m breiter Korridor vorgesehen und zwischen Boden und Zaun ein Abstand von 0,1 m. Innerhalb der eingezäunten Bereiche umfasst die Anlage ca. 7,56 ha. Zum östlichen Waldrand ist mit dem Zaun ein Abstand von ca. 51 bis 54 m vorgesehen, zum südlichen Waldrand beträgt der Abstand zwischen ca. 23 und 39 m. Zum Graben westlich des Plangebietes ist ein Abstand von knapp 7 m geplant und zum Feldweg im Norden ein Abstand zwischen minimal 3,6 m bis maximal 11,1 m im Westen.

Die Modultische, deren Abstand vom Boden mit 0,80 bis 2,25 m geplant ist, sind nach Südsüdwest geneigt. Der Abstand zwischen den Modultischen ist von der Geländeneigung abhängig und soll zwischen minimal 3 m und maximal 3,57 m betragen. Insgesamt sollen voraussichtlich etwa 16.200 PV-Module mit einer Leistung von insgesamt 7,28 MWP auf Metallständern (Rammprofile) installiert werden.

Darüber hinaus sind innerhalb der eingezäunten Bereiche insgesamt fünf Trafostationen, ein Energiespeicher (Batterie) und ein Lagercontainer geplant.

Es ist vorgesehen, dass die Flächen innerhalb des Sondergebietes als Grünland extensiv genutzt werden, darüber hinaus sind kleinflächig Brach- und Rohbodenflächen sowie Steinhaufen vorgesehen.

Geplant sind zudem Grünlandflächen west, süd- und östlich der Anlage (süd- und östlich extensiv genutzt) sowie Gehölzpflanzungen zwischen der Anlage und dem Feldweg im Norden.

Mit dem Feldweg, der tw. in das Bebauungsplangebiet einbezogen wird, umfasst dieses damit insgesamt knapp 9,98 ha.

Die ruderalisierten Lagerflächen beidseitig des nördlich an das Plangebiet grenzenden Feldweges, die auch von einigen älteren Obstbäumen überstanden sind, bleiben erhalten.

Der Anschluss an das Netz der Stadtwerke Villingen-Schwenningen erfolgt über eine Übergabestation außerhalb des Plangebietes.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren (Bauzeit ca. 3 Monate)

- Kleinflächig Abschieben von Vegetation (Bereich Trafostationen / Lagercontainer, Kabelgräben),
- Kleinflächig Abgrabungen / Aufschüttungen,
- Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist,
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (Umwandlung von Ackerland in Grünland, Pflanzung von Gehölzen),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Durch Versiegelung kleinstflächig Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Boden),
- Barrierewirkung (Zaun trotz Abstand Boden – Zaun 0,1 m),
- Lichtspiegelungen/ -polarisation (in geringem Umfang, da Verwendung von Modulen mit Antireflexbeschichtung).
- Störungen durch Geräuschemissionen (Wechselrichter und Transformatoren) und partielle menschliche Anwesenheit zur Betriebskontrolle (ca. 1- bis 2-mal pro Jahr) und zur Grünlandpflege (Beweidung mit Schafen),
- Wärmeabgabe durch Wechselrichter und Transformatoren.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) fehlen im Plangebiet geeignete Nistmöglichkeiten für Baum- oder Strauchbrüter bzw. sind nur angrenzend, an den Waldrändern im Süden und Osten sowie an dessen nordwestlichem Rand im Umfeld des Feldweges und, westlich anschließend, im Bereich des landwirtschaftlichen Gehöfts gegeben. Sollten hier Gehölze durch Brutvögel genutzt werden, sind v. a. weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, z. B. Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Im Bereich des Alten Spitalhofs sind zudem Vorkommen von Staren (*Sturnus vulgaris*) bekannt.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten ist aber auszuschließen, da zum einen nicht vorgesehen ist, Gehölze am Waldrand sowie im Bereich des Feldweges oder Gehöfts zu roden, zum anderen das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap.

4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes und hier v. a. die Ackerflächen, sowie die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Feldweges bieten für Offenlandarten (in erster Linie Feldlerche (*Alauda arvensis*) einen geeigneten Lebensraum. Dies auch, obwohl die Feldlerche ein starkes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen wie dem Wald, der südlich und östlich an das Plangebiet grenzt, zeigt.

Durch eine Überstellung des Plangebietes mit Solarmodulen kann sich zudem eine Beeinflussung von Feldlerchenrevieren durch den Entzug von Revierfläche und Meideverhalten ergeben.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Gebäude oder Gehölze, sondern sind nur an den Waldrändern im Süden und Osten sowie am nordwestlichen Rand im Umfeld des Feldweges und im Bereich des landwirtschaftlichen Gehöfts gegeben. Als planungsrelevante Arten könnten hier z. B. Feld- und Haussperling (*Passer montanus*, *P. domesticus*) oder auch Goldammer (*Emberiza citrinella*) vorkommen, die alle auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg stehen. Im Bereich des Alten Spitalhofs sind zudem Vorkommen von Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) bekannt, die in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft ist.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten ist auszuschließen, da wie bereits oben bei „Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten“ ausgeführt, weder vorgesehen ist Gehölze am Waldrand noch im Bereich des Feldweges und Gehöfts zu roden, zum anderen das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Auch ein Abbruch von Gebäuden, wie den kleinen Schuppen nördlich des Feldweges, ist nicht vorgesehen. Vom Tötungs- / Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie einem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Oben genannte Arten brüten auch in Siedlungsnähe und sind nicht besonders störungsempfindlich. Baubedingte Störungen sind zwar möglich, diese wirken sich jedoch, da sie nur temporär sind, nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleiches gilt für potenzielle betriebsbedingte Störungen. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen, der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Nahrungsgäste wie z. B. Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*M. migrans*), Habicht (*Accipiter gentilis*) oder Mäusebussard (*Buteo buteo*) ist wahr-

scheinlich, Überflüge eines Rotmilans wurden auch beobachtet.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass essentielle Nahrungshabitate nicht durch die PV-Anlage betroffen sind, da zum einen weitere landwirtschaftliche Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen und zum anderen auch die Bereiche unter und neben den Modulen, die als extensives Grünland genutzt werden sollen, weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können, wenn auch in eingeschränktem Umfang. Darüber hinaus sind süd- und östlich der PV-Anlage weitere extensive Grünlandflächen im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen.

à Um auszuschließen, dass Offenlandarten wie die Feldlerche durch das Vorhaben betroffen werden, ist eine Bestandserfassung der Feldlerche (Brutvorkommen) durchzuführen.

Diese wurde im Untersuchungsgebiet zwischen Anfang April und Mitte Mai anhand dreier Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden alle Feldlerchen erfasst, die revieranzeigendes Verhalten zeigten. Die Beobachtungen wurden anschließend in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) ausgewertet, um Revierzentren zu ermitteln.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
03.04.2020	5°C, sonnig, kaum Wind
24.04.2020	19°C, sonnig, kaum Wind
13.05.2020	7°C, stark bewölkt, windstill

Bei den Begehungen wurden im Plangebiet keine Reviere der Feldlerche festgestellt. Die nächsten Reviere befinden sich ca. 300 bzw. 400 m nördlich des Plangebietes.

Nachdem bei einer Begehung am 20.05.2020, bei der auch Vertreter der BayWa r.e. Solar Projects GmbH (Herr Wanckel), Herrn Ruppel vom gleichnamigen Planungsbüro, des BUND (Herr Krafft, Frau Sperle-Fleig), des NABU (Herr Schalk), die Flächeneigentümer Frau und Herr Biselli sowie Frau Meiler, Büro faktorgruen, anwesend waren, ein Einzeltier im Flug über dem Plangebiet und nördlich angrenzend beobachtet wurde, wurde das Plangebiet nochmals am 25.05.2020 auf Feldlerchenvorkommen untersucht.

Im Plangebiet konnte dabei abermals kein Vorkommen erfasst werden. Nördlich des Feldweges ist aber davon auszugehen, dass neu ein Revier besteht (ca. 100 m nördlich des Feldweges). Vermutlich wurde ein Brutpaar aus einem anderen Bereich verdrängt und hat sich jetzt dort angesiedelt. Dies würde mit der Beobachtung am 20.05.2020 zusammenpassen, bei der zwar eine Lerche über dem Plangebiet aufstieg, aber nördlich des Feldweges sang.

Eine direkte Beeinträchtigung der Feldlerchen durch die Planung kann damit ausgeschlossen werden.

Ein Verdrängen dieser durch die PV-Anlage ist aber möglich, jedoch nur in einem schmalen Bereich nördlich des Feldweges wahrscheinlich. So werden nach empirischen Untersuchungen im Raum Villingen-Schwenningen und Tuttlingen lt. F. Zinke (2011) bei Niederstrauchhecken mit ca. 2 – 3 m Höhe ca. 20 – 30 m und bei höheren Hecken / Sicht- und Lärmschutzpflanzungen mit ca. 4 – 9 m Höhe ca. 30 – 50 m zu diesen von den Tieren gemieden. Die Gebäude der Anlage (Trafostationen, Energiespeicher und Container) haben eine Höhe von max. 3 m, die Module ca. 2,25 m und der Zaun max. 2,30 m. Das am 25.05.2020 erfasste Revier der Feldlerche wäre davon aufgrund seiner Lage (ca. 100 m nördlich des Feldweges) nicht betroffen.

Darüber hinaus stehen nördlich der PV-Anlage noch ausreichend weitere Flächen für eine Brut zur Verfügung. Gleiches gilt für Nahrungsflächen, zudem bestehen weitere Flächen zur Nahrungssuche innerhalb der PV-Anlage und an deren Rand.

Vom Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche ist durch die Planung daher nicht auszugehen.

Potenzielle zusätzliche Lebensräume für gehölz- / gebäudebrütende Arten entstehen darüber hinaus durch das Errichten / Aufhängen von 15 Vogelnistkästen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Fledermäusen grundsätzlich möglich.

Das Plangebiet dürfte vor allem als Jagdhabitat genutzt werden, da Quartierpotenzial im Bereich der Acker- und Grünlandflächen fehlt. Dieses bleibt auch mit der Nutzung als PV-Anlage als solches erhalten, Leitlinien wie der Waldrand bleiben ebenfalls bestehen.

Quartierpotenzial ist zwar in den Obstbäumen beidseits des Feldwegs sowie in weiteren Gehölzen um das Gehöft und hier auch ggf. in einzelnen Gebäuden denkbar, zudem in älteren Bäumen am Waldrand, diese Strukturen blieben aber erhalten und werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

Zudem sind für Gehölze grundsätzlich Einschränkungen bzgl. der Rodungszeiten festgesetzt, um Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere insbesondere während der Jungenaufzucht zu vermeiden (V1).

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Fledermausarten wird nicht erforderlich.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die ebenfalls in Anhang IV verzeichnet ist, ist am Süd- und Ostrand des Plangebietes potenziell möglich, aber eher unwahrscheinlich, da am Waldrand nur vereinzelt geeignete Nahrungspflanzen wie Holunder oder Vogelbeere ausgebildet sind. Auch stellt die Höhenlage des Plangebietes die Lebensraumgrenze der Art dar und ausgedehnte, lichtreiche, warme Eichenmischwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht verfügen, werden bevorzugt. Davon abgesehen wird in die Waldrandbereiche durch die PV-Anlage nicht eingegriffen.

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für die Haselmaus wird nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte. Das Grünland im Plangebiet weist keine für die in Anhang IV aufgeführten Arten benötigten Raupenfutterpflanzen auf. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

à Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

Reptilien

Gemäß den Ergebnissen der LAK-Kartierung (LUBW, Abruf 14.01.2020) ist im Plangebiet als Anhang IV-Art die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich, die nach der LAK-Kartierung als Fund im 5 km UTM-Rasterfeld erfasst wurde. Potenzieller Lebensraum im Plangebiet ist der Bereich der Ruderalflächen mit Lagerung von Pflastersteinen und Holz beidseitig des Feldweges im Nordwesten.

Verbreitungsgebiet lt. LAK-Kartierung ist das Plangebiet zudem für Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) die aber beide weder zu den Anhang IV-Arten noch zu Arten gehören, die auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

à Im Zuge der Kartierungen der Feldlerche sowie bei der Begehung am 06.05.2020 wurde in o. g. Ruderalbereichen dennoch auf Reptilien geachtet. Funde gelangen dabei nicht. Auch sind die Bereiche aufgrund der Nutzung nicht ungestört und weitere Störungen bestehen durch Katzen im Bereich des Alten Spitalhofs. Darüber hinaus wird dieser Bereich durch die PV-Anlage nicht beansprucht.

Potenzielle zusätzliche Lebensräume für die o. g. Arten entstehen darüber hinaus im Bereich der PV-Anlage durch die Anlage von Brach- und Rohbodenflächen sowie Steinhäufen.

Das Plangebiet liegt lt. LAK-Kartierung auch im Verbreitungsgebiet der Kreuzotter (*Vipera berus*). Die Kreuzotter ist zwar ebenfalls keine Anhang IV-Art, ist aber nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft. Für die Art geeignete Lebensräume sind jedoch im Plangebiet nicht gegeben.

Amphibien

Oberflächengewässer, die potenzielle Lebensräume für Amphibien sein könnten, sind unmittelbar an das Plangebiet grenzend mit dem im Westen verlaufenden Graben gegeben. Im Südosten, im Waldrandbereich, bestehen zudem feuchte Bereiche und Fahrspuren, die zum Zeitpunkt der Begehungen wassergefüllt waren.

Im Rahmen der Offenlandkartierung Baden-Württemberg wurde 1997 im Bereich des ca. 130 m nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Biotop „Naturnaher Teich bei den Spitalhöfen / SE Herzogenweiler“ – Nr. 179163260815) der Grasfrosch (*Rana temporaria*) erfasst. Dieser steht zwar auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg, gehört jedoch nicht zu den planungsrelevanten Arten des Anhang IV, selbst wenn er im Plangebiet vorkommen sollte. Dies ist im Bereich des Grabens im Westen möglich, der Graben wird durch die PV-Anlage aber nicht beansprucht.

Laut den Ergebnissen der LAK-Kartierung (LUBW, Abruf 14.01.2020) liegt das Plangebiet zudem noch im Verbreitungsgebiet der Amphibienarten Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), diese gehören jedoch beide ebenfalls nicht zu den im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten. Beide Arten sind aber auf der Roten Liste Baden-Württemberg erfasst, der Feuersalamander als gefährdet, die Erdkröte steht auf der Vorwarnliste.

Der typische Lebensraum des Feuersalamanders ist der Wald, Laubwälder werden aber bevorzugt. Ein Vorkommen in den feuchten Waldrandbereichen im Südosten kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, der Bereich wird durch die PV-Anlage aber nicht beansprucht.

Terrestrischer Lebensraum der Erdkröte ist ebenfalls der Wald, der durch die PV-Anlage aber, wie oben erwähnt, nicht beansprucht wird. Zur Laichzeit und danach sind Wanderungen zu o. g., in der Biotopkartierung erfassten, Teich nicht auszuschließen, diese werden aber durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt, da zum einen zwischen Boden und Zaun 0,1 m Abstand bleibt, zum anderen östlich, zwischen den beiden eingezäunten Bereichen in der Mitte und westlich der Anlage Grünland verbleibt, das nicht eingezäunt wird und ungehinderte Wanderungen ermöglicht.

Als einzige Anhang IV-Art ist im Plangebiet die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) möglich, die nach der LAK-Kartierung als Fund im 5 km UTM-Rasterfeld erfasst wurde. Ein Vorkommen in den feuchten Waldrandbereichen und Fahrspuren ist potenziell möglich, der Bereich wird durch die PV-Anlage aber nicht beansprucht.

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Amphibien wird nicht erforderlich. Durch den Erhalt der innerhalb des Plangebietes bzw. an dessen Rand gelegenen Feuchtbereiche im Südosten sowie des Grabens im Westen bleiben zudem mögliche relevante Lebensräume / Laichgebiete erhalten.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsansprüche (Alt-/Totholz, größere Stillgewässer) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich

relevanten Libellen geeignet sein könnten bzw. das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebiets.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Es wurde geprüft ob durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem südöstlichen Teilbereich des Flurstückes 1152, Gemarkung Pfaffenweiler, artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten.

Für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurden Begehungen des Untersuchungsgebiets am 18.12.2019, 17.04.2020 und 06.05.2020 durchgeführt, um das Habitatpotenzial für geschützte Arten zu erfassen.

Aufgrund der Struktur der landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sowie dem Erhalt potenziell für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeigneten Strukturen am Rande (Gehölze, Feuchtbereiche, Ruderal- und Lagerflächen) kann eine mögliche Betroffenheit dieser Arten bzw. Verbotsatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für das Vorkommen von Brutvögeln im oder Umfeld des Plangebietes, die auf Gehölzstrukturen oder Gebäude angewiesen sind.

Für Offenlandarten unter den Vögeln (insbesondere Feldlerche) kann hingegen eine Eignung als Lebensraum bestehen und eine mögliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Kartierungen, die drei Kartiergänge (Anfang April, Ende April und Mitte Mai 2020) umfassten, durchgeführt. Bei den Begehungen wurden im Plangebiet keine Reviere der Feldlerche festgestellt. Die nächsten Reviere befinden sich ca. 300 bzw. 400 m nördlich des Plangebietes.

Nachdem bei einer Begehung am 20.05.2020 mit Vertretern der BayWa r.e. Solar Projects GmbH, den Naturschutzverbänden BUND und NABU, den Flächeneigentümern sowie der Planungsbüros Ruppel faktorgruen aber ein Einzeltier im Flug über dem Plangebiet und nördlich angrenzend beobachtet wurde, wurde das Plangebiet nochmals am 25.05.2020 auf Feldlerchenvorkommen untersucht.

Im Plangebiet konnte dabei abermals kein Vorkommen erfasst werden. Nördlich des Feldweges ist aber davon auszugehen, dass neu ein Revier besteht (ca. 100 m nördlich des Feldweges), vermutlich aufgrund Verdrängung aus einem anderen Bereich verdrängt.

Eine direkte Beeinträchtigung der Feldlerchen durch die Planung kann damit ausgeschlossen werden.

Ein Verdrängen dieser durch die PV-Anlage ist aber möglich, jedoch nur in einem schmalen Bereich nördlich des Feldweges wahrscheinlich (ca. 20 bis max. 50 m). Das am 25.05.2020 erfasste Revier der Feldlerche wäre davon aufgrund seiner Lage (ca. 100 m nördlich des Feldweges) nicht betroffen.

Darüber hinaus stehen nördlich der PV-Anlage noch ausreichend weitere Flächen für eine Brut zur Verfügung. Gleiches gilt für Nahrungsflächen, zudem bestehen weitere Flächen zur Nahrungssuche innerhalb der PV-Anlage und an deren Rand.

Vom Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche ist durch die Planung daher nicht auszugehen.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

ZINKE, F. (2011): Kartierung Avifauna, Reptilien, Heuschrecken im Bereich und Umfeld der Standorte Salzgrube, Utzenbühl und Nunnensteig inkl. artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der planungsimmanenten Auswirkung auf die Fauna und Empfehlungen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation. Gutachten im Auftrag des Amtes für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen.

7.2 Unterlagen zum Bebauungsplan

- faktorgruen (10/2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Spitalhöfe“ – Umweltbericht. Rottweil, 30.10.2020,
- faktorgruen (06/2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Spitalhöfe“ – Natura 2000-Vorprüfung. Rottweil, 30.10.2020,
- Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel (10/2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Spitalhöfe“. Entwurf, 30.10.2020

7.3 Begehungen

- Begehung des Geländes mit Kartierungen der Feldlerche am 03.04., 24.04., 13.05. und 25.05.2020,
- Begehung des Geländes mit Erfassung des Bestandes (Biotoptypen) durch faktorgruen am 18.12.2019, 17.04.2020 und 06.05.2020,
- Begehung des Plangebietes am 20.05.2020 mit Vertretern der BayWa r.e. Solar Projects GmbH (Herr Wanckel), Herrn Ruppel vom gleichnamigen Planungsbüro, des BUND (Herr Krafft, Frau Sperle-Fleig), des Nabu (Herr Schalk), der Flächeneigentümer Frau und Herr Bisselli sowie Frau Meiler, Büro faktorgruen.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten** Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung** Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte** Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte** Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population** Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder meh-

rere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.